

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 9. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2025)

zum Thema:

Verkehrslärm der B101n in der Stadtrandsiedlung Marienfelde

und **Antwort** vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23255
vom 09. Juli 2025
über Verkehrslärm der B101n in der Stadtrandsiedlung Marienfelde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin und die zuständige Straßenverkehrsbehörde in Brandenburg, den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind beziehungsweise in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wurden.

Frage 1:

Seit über 20 Jahren leiden die Bewohner*innen der Stadtrandsiedlung Marienfelde II/III unter erheblichem Verkehrslärm. Dieser geht vor allem vom 2004 fertiggestellten vierstreifigen Ausbau der B101n auf Brandenburger Landesgebiet südlich der Berliner Stadtgrenze aus. Auf den letzten 250 Metern auf Brandenburger Gebiet ist eine Lärmschutzwand gebaut worden. Diese ist jedoch zu kurz und erfüllt ihren Zweck als nachhaltige Lärmschutzmaßnahme im Rahmen der für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes geltenden Richtlinien zum Schutz vor Verkehrslärm nicht. Grund dafür ist, dass der Straßenneubau entgegen der ursprünglichen Planung zwei Meter über dem ursprünglichen Geländeniveau realisiert wurde. Dabei ist die Länge der Lärmschutzwand nicht bedarfsgerecht angepasst worden. Rund 25.000 Kfz, inklusive erheblichem Lkw-Verkehr, sind täglich auf dem Abschnitt der B 101n unterwegs. Sind die Änderungen an der Höhenlage in der Bauausführung der B101n gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss entsprechend bei den nötigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Frage 2:

Sind theoretische oder auch praktische Untersuchungen in Bezug auf die zu erwartende Lärmbelastung von Brandenburger Seite, hier speziell in Bezug auf die Bewohner*innen des Tilkeroder Weges (Stadtgrenze zu Brandenburg), angestellt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1 und 2:

Die in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen Lärmschutzwände sind als Teil des aktiven Lärmschutzes im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt worden. Über die tatsächliche – und ggf. von den festgesetzten Plänen abweichende – Umsetzung des Straßenbaus liegen dem Senat keine Informationen vor.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von straßenbaulichen Maßnahmen im Land Brandenburg inklusive der Untersuchung der Auswirkungen und ggf. Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburgs. Auf Anfrage des Berliner Senats kann das zuständige Landesamt für Straßenwesen Brandenburg nicht bestätigen, dass die B101 abweichend vom Planfeststellungsbeschluss ausgebaut wurde. Fragen des Lärmschutzes wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses behandelt.

Frage 3:

Inwieweit hat das Land Berlin vom zuständigen Straßenbaulastträger verlangt, die Lärmsituation auf den Berliner Wohngrundstücken an der südlichen Landesgrenze zu erfassen und die Einhaltung des geltenden Lärmschutzrechts sicherzustellen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann wird das Land Berlin aktiv, um die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu sichern?

Frage 5:

Welche Schritte haben der Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin und die zuständigen Berliner Senatsverwaltungen bisher auch im Rahmen des Lärmaktionsplans unternommen, um die Lärmbelastung zu erfassen und die Belastung der Bewohner*innen zu reduzieren?

Antwort zu 3 und 5:

Die Lärmbelastung der maßgeblichen Hauptlärmquellen wird seit 2008 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie und §47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz über die Berliner Lärmkartierung erfasst. Die Lärmkartierung wird alle fünf Jahre aktualisiert, zuletzt 2022. Die Marienfelder Allee und der grenznahe Brandenburger Raum mit der B101 wurde mit bis zu 2 km Entfernung von der Stadtgrenze berücksichtigt. Erfasst wurden ebenso die vorhandene abschirmende Lärmschutzwand bzw. der Wall.

Im Rahmen der Berliner Lärmaktionsplanung erfolgt die Maßnahmenpriorisierung und --umsetzung auf Basis der Schwellwerte der Berliner Lärmaktionsplanung. Die Dringlichkeit von Maßnahmenprüfungen wird in zwei Stufen definiert:

1. Stufe: $L_{DEN} \geq 70$ Dezibel (A-bewertet) und $L_N \geq 60$ Dezibel (A-bewertet)

Bei Überschreitung dieser Werte sollen vorrangig und möglichst kurzfristig Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsgefährdung ergriffen werden.

2. Stufe: $L_{DEN} \geq 65$ Dezibel (A-bewertet) und $L_N \geq 55$ Dezibel (A-bewertet)

Diese Werte wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt und dienen als Zielwerte für die Lärminderungsplanung.

Im grenznahen Bereich zur B101 und der Marienfelder Allee werden laut aktueller Lärmkartierung 2022 an den nächsten zu Lärmquelle liegenden Wohnadressen folgende Pegel erreicht:

- Tilkeroder Weg 6: $L_{DEN} = 56,5 \text{ dB(A)}$ und $L_N = 48,2 \text{ dB(A)}$,
- Bistritzer Pfad 13: $L_{DEN} = 56,4 \text{ dB(A)}$ und $L_N = 48,3 \text{ dB(A)}$.

In der Rasterlärmkarte ist zu erkennen, dass die zur Straße gerichteten Freiflächen (Gärten, Kleingärten) Pegel überwiegend im Bereich von $L_{DEN} = 55 - 60 \text{ dB(A)}$, im sehr straßennahen Bereich auch mit Werten von $L_{DEN} = 60 - 65 \text{ dB(A)}$ aufweisen. Entsprechend sind im gesamten grenznahen Bereich an der Wohnbebauung und auf den Freiflächen Pegel unterhalb der Schwellenwerte der Lärmaktionsplanung festzustellen.

Daraus ergibt sich keine Maßnahmenpriorität der Lärminderungsplanung in diesem Bereich. Die in Berlin zur Verfügung stehenden Mittel werden zunächst dort eingesetzt, wo Menschen von höheren Lärmpegeln betroffen sind und noch keine Maßnahmen umgesetzt wurden.

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass von dort keine eigenen Lärmschutzmaßnahmen geplant sind.

Frage 4:

Welche Schritte plant der zuständige Straßenbaulastträger, um allen Bewohner*innen der Stadtrandsiedlungen Marienfelde II/III künftig die Nutzung ihrer Gärten ohne erhebliche Verkehrslärmbeeinträchtigung tagsüber und eine ungestörte Nachtruhe zu ermöglichen? Falls keine Schritte geplant sind, warum nicht?

Antwort zu 4:

Der zuständige Straßenbaulastträger vom Land Brandenburg teilt auf Nachfrage des Berliner Senats mit: „Zum Lärmschutz wurde im Rahmen der Planfeststellung abschließend entschieden. Darüber hinaus besteht kein gesetzlicher Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.“

Darüber hinaus kann der Berliner Senat ergänzen, dass auf Basis der vorliegenden Pegelwerte der Berliner Lärmkartierung 2022 (siehe Antwort zur Frage 3 und 5) keine erhebliche bzw.

ortsunübliche Verkehrslärmbeeinträchtigung festgestellt werden kann. Entsprechend werden auf Grundlage der vorliegenden Informationen derzeit keine Maßnahmen geplant.

Berlin, den 24.07.2025

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt